Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 156

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 367), zuletzt geändert durch § 101 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Aufnahme von deutschen Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in das Bundesgebiet und in das Land Berlin"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin haben oder gehabt haben und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt nehmen, sind unbeschadet der allgemeinen Meldevorschriften verpflichtet, sich bei den hierfür zuständigen Bundesaufnahmestellen binnen eines Monats zu melden. Über die Meldung ist eine Bestätigung auszustellen.

(2) Wer der Meldepflicht gemäß Absatz 1 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Aufnahmestellen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte errichtet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über das Meldeverfahren zu treffen."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Soweit die im § 1 bezeichneten Personen zur Begründung ihres ersten Wohnsitzes auf öffentliche Hilfe angewiesen sind, werden sie zunächst in zentralen Durchgangslagern, die der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Benehmen mit den zuständigen Landesregierungen bestimmt, untergebracht und auf die Länder verteilt.

(2) Von dieser Unterbringung und Verteilung können Personen ausgeschlossen werden, die in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

(3) Über die Einbeziehung in die Verteilung entscheidet der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte oder die von ihm beauftragte Stelle, bei der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des Absatzes 1 jedoch im Einvernehmen mit einem Verteilerausschuß.

(4) Ablehnende Bescheide nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen."

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über die Errichtung der zentralen Durchgangslager und die Durchführung des Verteilungsverfahrens, insbesondere die Beteiligung der Länder hierbei, zu treffen."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte oder die von ihm beauftragte Stelle bestimmt im Benehmen mit den zuständigen Beauftragten der Länder das Land, das den Zuwanderer aufzunehmen hat.

(2) Die Länder sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Zuwanderer vorläufig unterzubringen und die Gemeinden zu bestimmen, die sie aufzunehmen haben.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die zugeteilten Zuwanderer unterzubringen. § 4 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Reichsgesetzbl. S. 55), abgeändert durch Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, findet insoweit keine Anwendung.

(4) Bei der Bestimmung der Aufnahmegemeinden soll auf die Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft der Zuwanderer Rücksicht genommen werden."

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Bei der Verteilung der Zuwanderer ist für eine gleichmäßige Belastung der Länder durch Flüchtlinge und Vertriebene Sorge zu tragen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach einem vom Bundesrat festzusetzenden Verteilungsschlüssel. Bei der Festsetzung des Verteilungsschlüssels sind die Aufnahmefähigkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Ländern angemessen zu berücksichtigen."

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die bis zur Übernahme des Aufgenommenen durch das Aufnahmeland entstehenden Kosten trägt bis zu einer Regelung nach Artikel 120 des Grundgesetzes der Bund."

Artikel II

Das Wohnungsbau- und Familienheimgesetz vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, die sich auf Grund des Gesetzes über die Aufnahme von deutschen Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in das Bundesgebiet und in das Land Berlin vom . . . . . (Bundesgesetzbl. . . . . .) gemeldet haben und den Ländern im Verteilungsverfahren zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen worden sind, mit Ausnahme der alleinstehenden Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,"

Artikel III

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der gemäß Artikel I anzuwendenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1958

Ollenhauer und Fraktion